

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die Firma Getränkevertrieb Müller, Inh. Verena Luft -nachfolgend kurz „Fa. Müller“ genannt- liefert bzw. vermietet ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Diese gelten im Geschäftsverkehr zwischen der Fa. Müller und deren Geschäftspartnern – nachfolgend kurz „Kunde“ genannt - soweit keine anderslautende Individualvereinbarung vorliegt. Diese erkennt der Kunde spätestens durch die widerspruchslose Entgegennahme der Ware oder Mietsache an. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn der Fa. Müller diese bekannt sind. Die Bedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte.

Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Fa. Müller.

2. Lieferung / Rücknahme von Voll- und Leergut und/oder Equipment

Alle Angebote der Fa. Müller sind unverbindlich und freibleibend. Aufträge gelten als angenommen, wenn die Fa. Müller eine schriftliche Bestätigung erteilt bzw. die Lieferung ausführt.

Eingehende Bestellungen werden während des regulären Geschäftsganges, zu unseren üblichen Geschäftszeiten und im Rahmen der dem Kunden bekannt gegebenen Tour ausgeliefert. Die Touren wiederholen sich i.d.R. wöchentlich zu den gleichen Wochentagen. Innerhalb der Touren erfolgt auch eine eventuelle Voll- und Leergutrücknahme. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, seinen Getränkebedarf so zu planen, dass er über einen bis zur nächsten Tour ausreichenden Vorrat verfügt. Erfolgt eine Lieferung und/oder Rücknahme auf Wunsch des Kunden außerhalb der geplanten Tour oder der üblichen Geschäftszeiten, ist die Fa. Müller dazu berechtigt, dem Kunden die anfallenden Kosten für den entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist gehalten, während der gesamten üblichen Auslieferungszeit (Mo. – Fr. zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr) für einen ordnungsgemäßen Empfang der Ware zu sorgen und hierüber zu quittieren. Sollte der Kunde der Fa. Müller einen Schlüssel für das Geschäftslokal, das Vereinsheim oder einen Lagerraum übergeben, damit eine Belieferung auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann, so ist damit zugleich vereinbart, dass der Auslieferungsfahrer der Fa. Müller über die Anzahl der ausgelieferten Ware und des zurückgenommenen Leergutes mit Wirkung für den Kunden quittiert.

Die Lieferung der Getränke und des Equipments erfolgt bis zur Bordsteinkante der Lieferadresse auf das Risiko der Fa. Müller. Sollte der Kunde eine Lieferung bis in seine Wohnung, das Vereinsheim oder die Geschäftsräume verlangen, haftet der Kunde für alle Schäden die hierdurch an der gelieferten Ware, seinem Eigentum oder dem Eigentum Dritter entstehen. Eine Haftung des Auslieferungsfahrers ist ausgeschlossen.

Das Befahren des Geländes mit LKW, bis zum Stellplatz des Zeltes, Kühlwagens oder Abladeplatzes der Mietmöbel bzw. Getränke, muss gewährleistet sein. Ein Kühlwagen oder Ausschankwagen darf nach Anlieferung und Aufbau nicht mehr eigenmächtig durch den Kunden umgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Kunde in vollem Umfang.

Bei von der Fa. Müller nicht zu vertretenden Lieferstörungen, insbesondere aufgrund behördlicher Maßnahmen, höherer Gewalt sowie saisonbedingter Übernachfrage, sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. In diesem Fall verlängert sich die Lieferfrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit.

Beanstandungen hinsichtlich der gelieferten und zurückgenommenen Gebinde (Voll- und Leergut) und des Equipments sind unverzüglich bei Empfang geltend zu machen. Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung und Behandlung der Ware beim Kunden entstehen, gehen zu Lasten desselben. Fassrückbiere werden bei berechtigter Reklamation nur bei Rückgabe von mehr als 50% der Füllmenge des reklamierten Fasses von der Fa. Müller bei dem jeweiligen Hersteller reklamiert und bei Gutschrift des Herstellers an die Fa. Müller sodann an den Kunden in gleicher Menge vergütet. Unter 50% der Füllmenge erteilt kein Hersteller eine Gutschrift, da es sich in diesem Fall um eine Mindermenge handelt.

Unverbrauchte Waren (Vollgut) werden von der Fa. Müller nur zurückgenommen, wenn diese original verschlossen bzw. verplombt sind und das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) eine Restlaufzeit von mindestens 4 Wochen aufweist. Für die Rücknahme voller und angebrochener Getränkeboxen oder Fässer berechnet die Fa. Müller dem Kunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,85 € je Gebinde, zzgl. Mehrwertsteuer.

Abweichungen der gelieferten Waren zu Abbildungen oder Beschreibungen der Fa. Müller sind möglich. Sie übernimmt keine Haftung für Druckfehler, Irrtümer oder Produktdesigns.

Die Fa. Müller ist nur verpflichtet, **sortiertes Mehrwegleergut** zurück zu nehmen, welches durch sie geliefert wurde. Sie behält sich vor, unangemessen hohe Mehrrückgaben von Leergut zurückzuweisen.

Der Kunde von Kohlensäure ist verpflichtet, die Kohlensäureflasche(n) nach Gebrauch unverzüglich zurück zu geben. Ab dem 80. Tag ab Lieferdatum berechnet die Fa. Müller dem Kunden eine Miete in Höhe von 0,10 € pro Tag und Flasche. Wird die Kohlensäureflasche nach Ablauf von zwölf Monaten nach Lieferdatum oder nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zurückgegeben, so ist die Fa. Müller berechtigt, Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu verlangen.

3. Preise

Die Lieferungen erfolgen zu den Preisen der jeweils aktuell gültigen Preislisten zuzüglich des Leergut-Pfandwertes und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise für Sonderangebote gelten nur nach Maßgabe dieses Angebots und sind beschränkt auf den zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Angebots vorhandenen Warenbestand. Preisänderungen aufgrund von Preiserhöhungen der Industrie oder sonstiger erheblicher Kostensteigerungen behält sich die Fa. Müller vor.

4. Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Zahlungsfristen ohne Abzug, sofern keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden. Werden die angegebenen Zahlungsfristen nicht eingehalten, stellt die Fa. Müller dem Kunden die banküblichen Zinsen ab dem Tag der Fälligkeit in Rechnung.

Neukunden werden nur gegen Barzahlung bei Warenerhalt beliefert. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit der Erfüllung fälliger Verpflichtungen in Verzug ist oder wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit herabsetzen.

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller der Fa. Müller gegen den Kunden zustehenden oder noch entstehenden Forderungen deren Eigentum. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldenforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt wurden.

5. Miete von Festzubehör/Equipment

Der Kunde erhält das Equipment in einwandfreiem Zustand. Er verpflichtet sich, das Equipment pfleglich zu behandeln und nur für seinen jeweiligen Zweck zu verwenden. Beschädigungen, die während der Mietzeit entstehen, wird (ausschließlich!) die Fa. Müller fachgerecht reparieren (lassen) und die dafür anfallenden Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. Bei eigenverschuldeten Beschädigungen durch den Kunden ist das Equipment im Falle eines Totalschadens in Höhe des Wiederbeschaffungswertes durch den Kunden zu ersetzen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Dauer der Überlassung durch die Lagerung, den Auf- und Abbau und die Benutzung des Equipments keine Gefahr ausgeht. Für Schäden des Kunden oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Überlassung des Equipments entstehen, haftet die Fa. Müller nur für den Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

Die in den Preislisten angegebenen Mietpreise für das angebotene Equipment gelten für einen Mietzeitraum von max. 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Kann das Equipment von der Fa. Müller aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht innerhalb der Mietperiode abgeholt werden oder wird es der Fa. Müller vom Kunden nicht innerhalb der vereinbarten Mietperiode zurück geliefert, so wird der volle Mietpreis für jede weitere angefangene Mietperiode fällig.

Eine nicht erfolgte Abnahme oder eine Abbestellung des Equipments, weniger als 8 Kalendertage vor Beginn der vereinbarten Mietperiode, haben keinen Einfluss auf die volle Fälligkeit des Mietpreises.

Das Equipment darf nur an dem vom Kunden angegebenen Ort verwendet werden. Ein Verbringen an einen anderen Ort bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Fa. Müller.

Bei der Abholung muss gewährleistet sein, dass das Equipment durch den Kunden ordentlich gereinigt und ordnungsgemäß bereitgestellt wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Fa. Müller dem Kunden die anfallenden Kosten für den Abbau, das Sortieren und die Reinigung mit dem jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung stellen.

Der Kunde / Mieter übernimmt während der Mietzeit für alle gemieteten Gegenstände samt Zubehör, bis zur Abholung, die uneingeschränkte Haftung, auch für Zufallsschäden.

Die Fa. Müller weist ausdrücklich darauf hin, dass Mietgläser lediglich vorgereinigt sind und vor der Benutzung durch den Kunden noch einmal gründlich gespült werden müssen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Büdingen.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Sonderbedingungen für die Miete von Zelten und Equipment

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Getränkevertrieb Müller, Inh. Jan Müller – nachfolgend kurz „Vermieter“ genannt. Der Vermieter liefert bzw. vermietet ausschließlich zu diesen Sonderbedingungen. Sie gelten im Geschäftsverkehr zwischen dem Vermieter und dessen Geschäftspartnern – nachfolgend kurz „Mieter“ genannt – soweit keine anderslautende Individualvereinbarung vorliegt.

2. Haftung/ Verlust/ Beschädigungen

Der Auf- u. Abbau von Zelten erfolgt ausschließlich unter Anweisung der Fa. Müller. Den Anweisungen des Richtmeisters ist Folge zu leisten. Der Mieter hat darauf zu achten, dass die von ihm gestellten Hilfskräfte Arbeitsschutzkleidung (Arbeitsschuhe, Handschuhe, Schutzhelme) tragen. Für Unfallfolgen, die aufgrund mangelhafter oder gar fehlender Schutzkleidung entstehen, haftet der Mieter in vollem Umfang. Die vom Mieter gestellten Hilfskräfte sind ausschließlich seine Arbeitskräfte und von ihm der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden bzw. gegen Unfall zu versichern. Zudem hat der Mieter für die gesamte Mietdauer (Aufbaubeginn bis Abbauende) eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für Besucher und seine Hilfskräfte abzuschließen (betr. Zeltbau, Zeltteile, Zubehör und dessen Handhabung u. Benutzung.)

Der Mieter darf an dem Zustand der ihm übergebenen Zelte keine Änderungen in bautechnischer Hinsicht vornehmen. Sollte dies dennoch geschehen, evtl. auch durch Dritte, so trägt der Mieter die volle Verantwortung bzw. Haftung für Folgeschäden. Eine Zeltwache für die Mietdauer, hauptsächlich auch für die Veranstaltungstage, wird vom Vermieter ausdrücklich empfohlen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei aufkommendem Sturm das Zelt rundum gut verschlossen wird und, falls erforderlich, die Drahtseilverstreibungen nachgespannt werden. Für die Wintermonate weist der Vermieter ausdrücklich darauf hin, dass bei eintretendem Schneefall das Zelt, wegen der evtl. eintretenden Schneelast, beheizt werden muss, damit die Statik gewährleistet bleibt. Die Zelte sind statisch für Schneelast nicht ausgelegt.

Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Zelt, insbesondere die Planen und Seitenmarkisen, sowie das gemietete Equipment pfleglich zu behandeln, in gutem Zustand zu erhalten und vor Verschmutzung zu schützen. **Das Anbringen von Klebändern an den Zeltplanen wird durch den Vermieter ausdrücklich untersagt. Ebenso das Einschlagen von Tackerklammern oder Reißzwecken oder das Anbringen von Klebeband an den Sitzgarnituren oder Bühnenteilen. Kerzenwachs oder abfärbende Flyer können ebenfalls erhebliche(n) Verschmutzungen / Schaden an den Sitzgarnituren verursachen.**

Der Mieter haftet für alle Beschädigungen am Zelt und des Inventars. Beschädigungen und Verschmutzungen, die während der Mietzeit entstehen, wird (ausschließlich!) der Vermieter fachgerecht reparieren/ reinigen (lassen) und dem Mieter die Kosten hierfür in Rechnung stellen.

Der Mieter haftet auch für entwendete oder zerstörte Gegenstände, welche durch den Wiederbeschaffungswert ersetzt werden müssen.

Der Kunde / Mieter übernimmt während der Mietzeit für alle gemieteten Gegenstände samt Zubehör, bis zur Abholung, die uneingeschränkte Haftung, auch für Zufallsschäden.

Sollte für die geplante Veranstaltung ein Zeltfußboden der Fa. Müller zum Einsatz kommen, so empfiehlt der Vermieter die Verlegung eines zusätzlichen Bodenbelags (Teppich, PVC, Laminat, etc.). Aufgrund unterschiedlicher Einsatzarten und Verwendungszwecke der Zeltfußböden kann durch den Vermieter keine einheitliche Oberflächenstruktur gewährleistet werden.

Für Beschädigungen an und durch Fahrzeuge (z.B. LKW-Anhänger, welche zur Nutzung während der Veranstaltung dem Mieter überlassen werden), haftet der Mieter ebenfalls in vollem Umfang.

Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch einem Dritten gegenüber für Nässeschäden, d.h. Für Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel oder Schnee, die an den vom Mieter oder Dritten im Zelt gelagerten Sachen entstehen. Das Gleiche gilt auch für Nässeschäden durch Kondenswasser, welches bei bestimmten Temperaturunterschieden entstehen kann. (In kühleren Jahreszeiten empfiehlt sich, eine ausreichende Zeltheizung zu installieren.)

Schäden, die versicherungsrelevant sind, müssen dem Vermieter unverzüglich durch den Mieter mitgeteilt werden. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn die Fa. Müller geschädigt wurde.

3. Auf- und Abbau

Der Auf- und Abbau des Zeltes und/oder des Equipments erfolgt durch den Mieter, soweit im Vertrag oder der Auftragsbestätigung keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Hierzu stellt er Hilfskräfte in individuell vereinbarter Anzahl zur Verfügung. Der Vermieter wird für den Auf- und Abbau des Zeltes einen oder mehrere Richtmeister bereitstellen. Erscheinen die vereinbarten Hilfskräfte zum vereinbarten Zeitpunkt nicht vollzählig, so ist der Richtmeister aus Sicherheitsgründen nicht berechtigt mit der Arbeit zu beginnen. Erscheinen beim Abbau die Hilfskräfte nicht in der vereinbarten Zahl, so ist der Vermieter berechtigt, den Abbau mit eigenen Arbeitskräften vorzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter mit dem aktuellen Stundenlohn i. H. v. 45,00 €.

Der Abbau des Zeltes wird am Tag nach der Veranstaltung ab 09.00 Uhr vorgenommen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Mieter hat sämtliche Gegenstände wie Sitzgarnituren, Dekorationen, Gläser, Lichtleitungen und Ähnliches am Tage nach der Veranstaltung bis 08.00 Uhr wegzuräumen. Sollte diese Arbeit dem Vermieter zufallen, so hat der Mieter hierfür die Kosten zu tragen.

Sollte das abgebaute Zelt nach dem Fest nicht gleich abtransportiert werden können, so wird dem Vermieter eine Lagerung am Standort bis zum Abtransport gestattet.

Für Beleuchtungsinstallationen muss vom Mieter bis an die Stelle des Schaltkastens im Zelt der Stromanschluss verlegt werden. (Im Normalfall ist eine Absicherung von 3x 63 Ampere mit einer CEE-Kupplung erforderlich). Werden vor Ort Beleuchtungs- oder Elektroinstallationen nachbestellt und vorgenommen, (wie z.B. Zuleitung Außenleuchte usw.) werden diese gesondert berechnet.

4. Aufstellplatz

Der Aufstellplatz des Zeltes muss eben und waagrecht sein. Zudem muss er die Möglichkeit bieten, die Zelthalle mit Erdnägeln (3 x 80cm) zu verankern. Sind Strom-, Wasser- oder sonstige Leitungen vorhanden, muss der Mieter vor Aufbaubeginn einen Plan an den Vermieter übergeben, aus dem die genauen Lagen ersichtlich sind. Sollte ein solcher Plan beim Aufbau nicht vorliegen, so willigt der Mieter stillschweigend ein, im Schadensfall die Kosten für eine entstandene Beschädigung zu tragen.

Sollte der Aufstellplatz nicht eben sein (besonders der Stellplatz für Bühnen), muss der Mieter das erforderliche Unterbauholz liefern. In der Regel sind einige Brettstücke ausreichend.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Standort des Zeltes oder des Equipments bei Auf- und Abbaubeginn nicht mit Fremdfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen beparkt ist. Sollte dies dennoch der Fall sein, und auf Verlangen des Mieters die Montage begonnen werden, so kann der Vermieter für Schäden, welche an der Sache entstehen können, nicht haftbar gemacht werden.

Desweiteren ist die Absicherung, Abschränkung und ggf. Beleuchtung des Aufstellplatzes Sache des Mieters.

5. Anlieferung/Abholung

Sollte es aus verkehrstechnischen Gründen beim Auf- und Abbautermin zu Verzögerungen kommen (Stau, starker Regen oder Schneefall, Eisglätte, Kfz-Panne etc.) kann der Vermieter hierfür nicht haftbar gemacht werden.

Das Zelt, sowie Bühne, Klappmöbel und sonstiges Equipment werden nach Anleitung des Vermieters bzw. dessen Personals entladen und nach dem Abbau verladen. Der Aufstellplatz muss unmittelbar bis zum Standort des Zeltes/ Equipments mit dem LKW einschl. Anhänger befahrbar sein. Sollten diesbezüglich Wartezeiten, Rangierzeiten oder Arbeitsmehraufwand durch das Transportieren per Hand erforderlich sein, trägt der Mieter die hierfür anfallenden Kosten.

6. Bauamtliche Prüfung

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das zuständige Bauamt benachrichtigt wird. Er trägt die Kosten für die bauamtliche Abnahme.

Das Prüfbuch des Zeltes ist dem Vermieter bei Abbau des Zeltes unaufgefordert auszuhändigen. Sollte dies nicht erfolgen, so hat der Mieter dafür zu sorgen, dass dieses dem Vermieter binnen 24 Stunden zugestellt wird.

7. Zahlungsbedingungen

Es gelten die oben bereits angegebenen Zahlungsbedingungen, sofern im Vertrag oder der Auftragsbestätigung keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Eintretender Sturm oder andere Ereignisse, die der Vermieter nicht beeinflussen kann, die zu einer Zerstörung oder Unbrauchbarkeit des Zeltes führen können, entbinden den Mieter keinesfalls von der Zahlung des Mietpreises.